



Vorlesung „Polizei- und Ordnungsrecht“ 22

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

WiSe 2025/26

Rechtmäßigkeit der Verwaltungsvollstreckung im Sofortvollzug (= Verwaltungszwang ohne vorausgehenden Verwaltungsakt), § 50 II PolG NRW; § 55 II VwVG NRW

→ Die Vollstreckungsvoraussetzungen ergeben sich für Polizeibehörden in diesem Fall aus § 50 II PolG NRW, für Ordnungsbehörden aus § 55 II VwVG NRW

Verwaltungsvollstreckung im Sofortvollzug I

Besonderheiten gegenüber dem gestreckten Verfahren:

- Aufgrund der regelmäßig bestehenden Eilbedürftigkeit wird **sofort** ein bestimmtes Zwangsmittel angewandt
- Ein ausdrücklicher **Grundverwaltungsakt**, der dem Adressaten vor den weiteren Vollstreckungsakten bekannt gegeben werden muss, ist regelmäßig **nicht erforderlich**; allerdings ist **auch** bei Vorhandensein eines solchen VA der Verwaltungszwang unter den strengen Voraussetzungen des Sofortvollzugs zulässig (Erst-Recht-Schluss).
- **Androhung** und **Festsetzung** eines Zwangsmittels sind **immer entbehrlich**.

Verwaltungsvollstreckung im Sofortvollzug II

Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 50 II PolG NRW; § 55 II VwVG NRW) :

- **Gegenwärtige Gefahr** (im Zeitpunkt der Anwendung des Zwangsmittels) für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung
- Handeln der Polizei- bzw. Ordnungsbeamten „innerhalb ihrer Befugnisse“: Rechtmäßigkeit eines fiktiven oder **hypothetischen Grundverwaltungsakts** bzw. Rechtmäßigkeitskontrolle des tatsächlich erlassenen Verwaltungsakt (vgl. exemplarisch *OVG Münster*, NVwZ-RR 2008, 437)
- Verhältnismäßigkeitsprüfung

Verwaltungsvollstreckung im Sofortvollzug III

Beachte: in NRW gibt es nicht das Institut der unmittelbaren Ausführung, so dass sich die Problematik der Abgrenzung von Sofortvollzug und unmittelbarer Ausführung nicht stellt